belgiquelex.be - Bank Carrefour der Gesetzgebung

<u>Staatsrat</u>

ELI - European Legislation Identifier Navigationssystem

http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/arrete/2019/01/17/2019200780/moniteur

Veröffentlicht am: 2019-02-

25

Numac: 2019200780

Ende

WALLONISCHER ÖFFENTLICHER DIENST

17. JANUAR 2019. - Erlass der wallonischen Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 22. November 2018 über das Enteignungsverfahren.

Nicht beglaubigte Übersetzung

Die wallonische Regierung,

Unter Berücksichtigung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen, Artikel 20; gestützt auf das Dekret vom 4. Juli 2002 über Steinbrüche und zur Änderung einiger Bestimmungen des Dekrets vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen, Artikel 6, geändert durch das Dekret vom 31. Mai 2007 und durch das Dekret vom 22. November 2018 über das Enteignungsverfahren; gestützt auf das Dekret vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung von Wirtschaftsparks, Artikel 38, Absatz 2;

In Anbetracht des Dekrets vom 22. November 2018 über das Enteignungsverfahren, Artikel ¹, 5°; 7, § 3; 9, § 4;

63, Absatz 2; 64, Absatz 2; 93-95 und 106, Absatz ¹;

gestützt auf den Erlass der wallonischen Regierung vom 2. Oktober 2003 zur Durchführung des Dekrets vom 4. Juli 2002 über Steinbrüche und zur Änderung einiger Bestimmungen des Dekrets vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen;

gestützt auf den Erlass der wallonischen Regierung vom 11. Mai 2017 zur Ausführung des Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung von Wirtschaftsparks;

In Anbetracht des Berichts vom 24. Juli 2018, der gemäß Artikel 3, 2°, des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der UN-Frauenkonferenz in Peking vom September 1995 und zur Einbeziehung der Geschlechterdimension in alle Bereiche der Regionalpolitik erstellt wurde; Aufgrund der Stellungnahme des Staatsrats 64.810/4, die am 17. Dezember 2018 in Anwendung von Artikel 84, § ¹, Absatz ¹, 2° der Gesetze über den Staatsrat, koordiniert am 12. Januar 1973, abgegeben wurde:

Auf Vorschlag der Ministerin für den öffentlichen Dienst und des Ministers für öffentliche Arbeiten.

Hör auf:

Artikel ¹. Im Sinne dieses Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1° das Dekret vom 22. November 2018: das Dekret vom 22. November 2018 über das Enteignungsverfahren; 2° der Minister: der Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich das speziell bei Enteignungen für öffentliche Zwecke anwendbare Gerichtsverfahren fällt.

Art. 2 Die in Artikel ¹, 5° des Dekrets vom 22. November 2018 genannte Verwaltung ist die Generaldirektion des Öffentlichen Dienstes von Wallonien, die für die von dem fraglichen gemeinnützigen Zweck betroffene Materie zuständig ist. Art. 3 Die Enteignungsakte wird in sieben Exemplaren eingereicht.

Zusätzliche Exemplare können jederzeit von der Verwaltung angefordert werden.

Ohne dass dies als Voraussetzung für die Zulässigkeit angesehen werden kann, wird der Verwaltung auch ein Exemplar elektronisch im PDF-Format zugesandt.

Art. 4 Die in Artikel 7, § 1, 1°, des Dekrets vom 22. November 2018 genannte Begründung, die die

Belgischer Monitor - Belgisch

Gemeinnützigkeit rechtfertigt, enthält mindestens:

- 1° eine Beschreibung des verfolgten gemeinnützigen Zwecks;
- 2° eine Beschreibung der Wirkungen und Auswirkungen, die die Erreichung dieses Ziels erwarten lässt;

3° eine Analyse der möglichen Alternativen und für jede dieser Alternativen die Gründe, warum sie nicht gewählt wurde.

Art. 5 Der in Artikel 7, § ^{1,} 2° des Dekrets vom 22. November 2018 erwähnte Enteignungsplan, die indikative Beschreibung der auszuführenden Handlungen und Arbeiten und der Verlauf der Straßen, die stillgelegt werden sollen, sowie die eventuellen infolge der Stilllegung der Straßen geplanten Ausgleichsmaßnahmen, die in Artikel 7, § 2, 1° und 4° des Dekrets vom 22. November 2018 erwähnt werden, werden im Maßstab 1:⁵⁰⁰ oder ¹:200 erstellt.

Wenn diese Maßstäbe ungeeignet sind, können Dokumente, die in einem anderen Maßstab erstellt wurden, vorgelegt werden, vorausgesetzt, dass der Enteigner von der Verwaltung dazu ermächtigt wird.

Art. 6 Die indikative Beschreibung der Handlungen und Arbeiten gemäß Artikel 7, § 2, 1°, des Dekrets vom 22. November 2018 enthält :

1° ein bemaßter Lageplan, der die geplanten Handlungen und Arbeiten sowie die Höhenlinien des Geländes darstellt; 2° die bemaßte Begrenzungslinie der geplanten Gebäude;

3° die Zweckbestimmung der geplanten Gebäude;

4° die Grundsätze für die Gestaltung unbebauter Flächen.

In Bezug auf 2°, wenn es sich um Gebäude handelt, zeigt die Schablone nicht die Details ihrer Architektur. Art. 7 Die Enteignungsakte enthält außerdem :

1° eine Fotoreportage der betroffenen Immobilie und ihrer unmittelbaren Umgebung mit Angabe des Ortes jeder Aufnahme auf einem Plan;

2° ein Luftbild, das die betreffende Immobilie und ihre Umgebung in einem Umkreis von fünfhundert Metern von ihren Grenzen aus zeigt, wobei etwaige seit der Aufnahme errichtete oder abgerissene Gebäude eingeblendet werden.

Art. 8 Zwischen der Wallonischen Region und der Königlichen Föderation des belgischen Notariats wird eine Vereinbarung geschlossen, die insbesondere unter Beachtung der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge das Auswahlverfahren, die Art der Ernennung der Notare, gegebenenfalls nach einer ausgewogenen geografischen Verteilung, den Tarif, auf dessen Grundlage der Enteigner das Notarkollegium vergütet, und die Arten der Konfliktlösung festlegt. Die Auswahl der Notare beruht insbesondere auf ihrer besonderen Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgabe.

Die in Absatz ¹ genannte Vereinbarung wird der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

Im Sinne des Dekrets vom 22. November 2018 und des vorliegenden Erlasses ist unter dem

Erwerbsausschuss der Ausschuss zu verstehen, der der Abteilung Erwerbsausschüsse der Querschnitts-Generaldirektion Haushalt, Logistik und Informations- und Kommunikationstechnologien des Öffentlichen Dienstes von Wallonien untersteht.

Art. 9 Der Minister organisiert eine Fachausbildung der Gerichtssachverständigen für Enteignungen, welche die folgenden Modalitäten trifft:

1° sie ist für vereidigte Gerichtssachverständige zugänglich;

2° sie von Lehrern gehalten wird, die einen Kurs an einer Universität oder Hochschule abhalten und über Praxis in Enteignungsfragen verfügen;

- 3° die unterrichteten Fächer sind mindestens die folgenden:
- a) das gerichtliche Enteignungsverfahren;
- b) die Grundsätze, die die Bestimmung der angemessenen Entschädigung regeln;
- c) den Inhalt der üblicherweise praktizierten Konzepte in diesem Bereich;
- d) die Bewertungsmethoden;
- e) Entschädigung für landwirtschaftliche Güter;
- 4° er sich über eine Dauer von höchstens fünfzehn Stunden erstreckt, die über einen Zeitraum von höchstens einem Quartal verteilt sind;
- 5° sie ist kostenpflichtig, um die Kosten für die Organisation zu decken;
- 6° sie wird mit einer Prüfung abgeschlossen, an deren Ende derjenige als ausgebildet gilt, der mindestens vier Fünftel der Unterrichtsstunden besucht und die Hälfte der Punkte erreicht hat.

Art. 10 Artikel 19 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 2. Oktober 2003 zur Ausführung des Dekrets vom 4. Juli 2002 über Steinbrüche und zur Änderung einiger Bestimmungen des Dekrets vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen wird aufgehoben.

Art. 11 In Titel 3 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 11. Mai 2017 zur Ausführung des Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung von Wirtschaftsparks werden die Abschnitte ^{1e} und 2 mit den Artikeln 16 bis 19 aufgehoben.

Art. 12 In Artikel 20 desselben Erlasses wird Absatz ¹ aufgehoben.

Art. 13 Mit Wirkung vom ^{1.} Juli 2019 treten in Kraft:

1° das Dekret vom 22. November 2018 über das Enteignungsverfahren;

2° der vorliegende Erlass.

Art. 14. Der Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich das speziell auf Enteignungen im öffentlichen Interesse anwendbare Gerichtsverfahren fällt, ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt. Namur, den 17. Januar 2019.

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident,

W. BORSUS

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Chancengleichheit, den öffentlichen Dienst und Verwaltungsvereinfachung,

A. GREOLI

Der Minister für Umwelt, den ökologischen Übergang, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität, Verkehr, Tierschutz und Zonierungen,

C. DI ANTONIO

Anfa ng Veröffentlicht am: 2019-02-25 Numac: 2019200780